

3. als Abs. 2 beizufügen:

Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück eine öffentliche Straße oder ein öffentlicher Platz (oder ein öffentlicher Fluß oder See) ist.

Der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung, der Antrag 3 wurde angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

Zur Begründung des Antrags 3 wurde bemerkt: In denjenigen Gegenden Deutschlands, in welchen wie in Württemberg die Verpflichtung bestehe, an den Wegen Obstbäume zu pflanzen, entspreche es dem Rechtsbewußtsein, daß der Eigentümer der Bäume diejenigen Früchte sich zueigne, welche auf den Weg fallen. Es sei auch unpraktisch, wenn man die Früchte in solchem Falle dem Eigentümer der Straße, also dem Staate, der Gemeinde u. nach dem prinzipialen Satze des §. 862 zufallen lasse, da die Gemeinde, der Staat u. nicht wohl Gelegenheit hätten, die herabgefallenen Früchte einzuernten. Auch gerathe in diesem Falle derjenige Grund, welcher wesentlich mit zu dem §. 862 geführt habe, daß man Streitigkeiten wegen des Betretens der Nachbargrundstücke abzuschneiden wolle, in Wegfall. Für einzelne Früchte habe die in dem Zusatz vorgeschlagene Vorschrift kaum Bedeutung. Für diese möge es richtig sein, wenn man sie mit dem Zusatzantrage 2 für herrenlos erkläre, um unangenehme Streitigkeiten wegen Diebstahls abzuschneiden. Indessen dafür brauche man kaum eine gesetzliche Bestimmung. Dagegen könne die Eigentumsfrage von Bedeutung werden, wenn etwa ein Sturm die ganze Obsternte herunterfchleudere. Hier sei es billig, dem Baumbesitzer Schutz zu gewähren.

Die Komm. stimmte diesen Ausführungen zu.

195. (E. 3585 bis 3606.)

I. Zu §. 863 waren die Anträge gestellt:

1. die Vorschrift dahin zu ändern:

§. 863.
Rothweg.

Fehlt einem Grundstücke die zu seiner bisherigen ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, ohne daß dieser Mangel von dem Eigentümer oder dessen Rechtsvorgänger verschuldet worden ist, so sind die Nachbarn verbunden, bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung zu dulden.

Die Richtung des Weges und den Umfang der Wegebenutzung bestimmt die zuständige Behörde. Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Landesgesetzen.

Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Weg gelegt wird, sind von den Wegeberechtigten durch eine jährliche Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des §. 857 Abs. 2, 3 und der §§. 858, 859 finden entsprechende Anwendung.

2. in §. 863 das Wort „bisherigen“ vor „ordnungsmäßigen“ zu streichen und folgende Vorschrift entweder als Zusatz zu §. 863 oder in den Entw. d. E. G. aufzunehmen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über das Verfahren bei Feststellung des Nothwegs und der dafür zu zahlenden Entschädigung sowie über die Behörden, vor welchen dasselbe stattzufinden hat.

3. den Satz 1 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Fehlt einem Grundstücke die zu seiner ordnungsmäßigen Benutzung nothwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege (und kann diese Verbindung von dem Eigentümer des Grundstücks nicht oder nicht ohne unverhältnißmäßige Kosten oder Unbequemlichkeiten in anderer Art hergestellt werden), so sind die Nachbarn verpflichtet, bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung zu dulden.
eventuell folgenden Satz hinzuzufügen:

Die Verpflichtung ist ausgeschlossen, wenn das Bedürfniß der Verbindung durch eine willkürliche Aenderung der bisherigen Benutzung des Grundstücks hervorgerufen ist, es sei denn, daß die mit dieser Aenderung verbundenen wirtschaftlichen Vortheile die für die Nachbargrundstücke aus der Wegebenutzung entstehenden wirtschaftlichen Nachtheile erheblich überwiegen.

(Satz 2 wie Antrag 1 Abs. 2.)

hierzu die Unteranträge:

4. den eventuell vorgeschlagenen Zusatz folgendermaßen zu fassen:

Die Verpflichtung ist ausgeschlossen, wenn die bisherige Verbindung mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Anordnung des Eigentümers gestört ist. Hat der Eigentümer ein ihm gehöriges Grundstück, durch das er eine Verbindung mit dem öffentlichen Wege hatte, veräußert, so liegt die Pflicht, die Herstellung der erforderlichen Verbindung nach Maßgabe des Abs. 1 zu dulden, dem Eigentümer des veräußerten Grundstücks ob.

Der Anspruch auf Einräumung eines Nothwegs unterliegt keiner Verjährung.

den vorstehenden Abs. 1 Satz 2 eventuell zu fassen:

Ist in Folge der Veräußerung eines Theiles des Grundstücks oder eines von mehreren dem nämlichen Eigentümer gehörigen Grundstücken ein Theil des bisherigen Grundstücks oder eines der mehreren Grundstücke von der Verbindung abgeschnitten, so obliegt die Pflicht, die Herstellung der nothwendigen Verbindung nach Maßgabe des Abs. 1 zu dulden, dem Eigentümer desjenigen Grundstücks, welches die bisherige Verbindung mit dem öffentlichen Wege gebildet hat.

5. dem Satz 1 des Antrags 3 folgenden Zusatz zu geben:

Die Verpflichtung ist ausgeschlossen, wenn das Bedürfniß der Verbindung durch eine willkürliche Aenderung der bisherigen Benutzung des Grundstücks oder dadurch hervorgerufen ist, daß der Eigentümer ein ihm gehöriges Grundstück, durch das er eine Verbindung mit einem öffentlichen Wege hatte, freiwillig veräußert hat.

Der Antragsteller zu 3 ließ die in seinem prinzipialen Antrag eingeklammerten Worte „und kann . . . werden“ fallen, der Antragsteller zu 4 war mit dem zu seinem Antrage gestellten Unterantrag einverstanden und erklärte: der Satz 2 in seinem Antrage sei dahin zu verstehen, wenn der zwischen dem Eigenthümer und dem Erwerber eines Grundstücks geschlossene Vertrag ergebe, daß derjenige von beiden, welchem nach der Lage der Grundstücke ein Anspruch auf einen Nothweg zustehen würde, hierauf habe verzichten wollen, so solle der Anspruch auf den Nothweg damit vollständig beseitigt sein und auch gegen die übrigen Nachbarn nicht geltend gemacht werden können. Der Antrag 5 wurde darauf zurückgezogen.

Das Verhältniß der Anträge zum Entw. und unter einander ist in Betreff des Satzes 1 des §. 863 das Folgende:

Verhältniß
der Anträge.

Der Antrag 1 giebt in Uebereinstimmung mit dem Entw. einen Anspruch auf den Nothweg nur, wenn die zur bisherigen ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung des Grundstücks mit einem öffentlichen Wege ohne ein Verschulden des Eigenthümers oder dessen Rechtsvorgängers abgeschnitten ist. Der Antrag 3 will im Hinblick darauf, daß das geltende Recht keine so strengen Voraussetzungen aufstellt und mit Rücksicht auf die von der Kritik erhobenen Bedenken (Zus. d. gutachtl. Auß. III S. 134 ff.) den Anspruch in doppelter Hinsicht erweitern: einmal soll es nicht auf die bisherige ordnungsmäßige Benutzung, sondern nur darauf ankommen, ob überhaupt eine ordnungsmäßige Benutzung den Nothweg als erforderlich erscheinen läßt; hiermit stimmt der Antrag 2 überein. Ferner wird in dem prinzipialen Antrage 3 ganz davon abgesehen, ob die Nothlage eine verschuldete ist. In dem eventuell beantragten Zusatz ist vorgeschlagen, den Anspruch auszuschließen, wenn die Nothwendigkeit der Verbindung durch eine willkürliche Aenderung der Benutzung herbeigeführt ist, aber hiervon wird wieder im Halbsatz 2 die Ausnahme gemacht, wenn die aus der Gewährung des Nothwegs zu erwartenden Vortheile die dem Nachbargrundstück erwachsenden Nachtheile erheblich überwiegen. Der Antrag 4 will den Anspruch ausschließen, wenn die Nothlage durch eine willkürliche Anordnung des Eigenthümers herbeigeführt ist. Im Satz 2 ist für den Unterfall Fürsorge getroffen, daß durch die Veräußerung eines Grundstücks oder einer Grundstücksparzelle eine Nothlage eingetreten ist; in solchem Falle soll jedem Erwerber des durch die Veräußerung vom Wege abgeschnittenen Grundstücks gegen den Veräußerer und (nach dem Unterantrag) auch umgekehrt dem Veräußerer gegen den Erwerber der Anspruch auf den Nothweg zustehen. Bei der Abstimmung wurde zunächst der prinzipiale Antrag 3 mit der ersten Hälfte des eventuell vorgeschlagenen Zusatzes sowie mit dem Satz 2 des Antrags 4 angenommen und alsdann beschlossen, statt der engeren Fassung des Halbsatzes 1 des Eventualantrags 3 (willkürliche Aenderung der Benutzung) den weiteren Ausdruck des Satzes 1 des Antrags 4 (willkürliche Anordnung) zu wählen, wobei der Red. Komm. überlassen wurde, etwa eine Vereinigung der Fassung in der Form „willkürliche Anordnung, insbesondere Aenderung der Benutzung“ vorzunehmen.

Die Komm. ließ sich bei ihren Beschlüssen von folgenden Erwägungen leiten:

Bei der Berathung seien zwei Richtungen hervorgetreten: einerseits sei zu Gunsten des Entw. das Eigenthumsrecht der Nachbarn betont, in welches man

Allgemeine
Gesichtspunkte.

nur in den dringendsten Fällen eingreifen dürfe; andererseits habe man gemeint, das öffentliche Interesse erheische eine möglichst vollständige und zweckmäßige Ausnutzung der einzelnen Grundstücke und es sei daher die Gewährung eines Nothwegs immer zu erzwingen, wo das wirthschaftliche Bedürfniß des abgeschnittenen Grundstücks denselben erfordere. Man könne sich keiner von beiden Anschauungen unbedingt anschließen. Es komme hier auf die richtige Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen an. Dem Nachbar könne allerdings nicht gestattet werden, das im Eigenthume liegende Verbotungsrecht so schrankenlos auszuüben, daß dadurch die wirthschaftliche Ausnutzung der Grundstücke unmöglich gemacht werde. Eine gewisse Beschränkung sei hier geboten und müsse im öffentlichen Interesse zur Durchführung gebracht werden können. Aber zunächst handele es sich doch um das Privatinteresse des einzelnen Eigenthümers, dem die Verbindung abgeschnitten sei; um dieses zu schützen, wolle man dem Nachbar etwas von seinem Eigenthume nehmen. Die dem Nachbar zu gewährende Entschädigung bilde dafür nur eine ungenügende Ausgleichung. Denn indem der Nachbar sich nicht gutwillig zur Einräumung des Nothwegs verstehe, gebe er zu erkennen, daß ihm sein unbeschränktes Eigenthum mehr werth sei als die Entschädigung. Man könne auch nicht sagen, daß der Nachbar sich immer fügen müsse, wenn etwa eine in Aussicht genommene anderweitige Benutzung des abgeschnittenen Grundstücks indirekt der Allgemeinheit Nutzen bringen könne. Darin liege eine Uebertreibung des Begriffs des öffentlichen Interesses. Wo wirklich ein öffentliches Interesse vorliege, wie in dem Falle der Erschließung einer Quelle zur Wasserversorgung einer ganzen Ortschaft u. dergl., da biete das Recht in der Enteignung den richtigen Weg, um zum Ziele zu gelangen. Auch die Flurbereinigung diene dazu, die bessere wirthschaftliche Ausnutzung der Grundstücke durch zweckmäßige Zusammenlegungen und Weganlagen zu fördern. Aber die Flurbereinigung zeige auch zugleich, daß man mit der Gewährung von Nothwegen vorsichtig sein solle. Dieselbe sei vielfach gerade deshalb als Bedürfniß empfunden worden, weil die wirthschaftliche Entwicklung der Grundstücke durch zu viele Wegegerechtigkeiten gehemmt gewesen sei. Die Rehrseite der Förderung der Kultur durch Nothwege sei die Belastung der Nachbargrundstücke und es bestehe die Gefahr, daß die angestrebte wirthschaftliche Ordnung zu einer erheblichen Unordnung führe. Man werde deshalb nur da einen Nothweg geben dürfen, wo wirklich eine Nothlage vorliege. Diese könne man aber nicht annehmen, wenn der Eigenthümer durch eigene Willkür dieselbe herbeigeführt habe. Man werde sich also prinzipiell für den Satz 1 des Zusatzes zum Antrage 3 entscheiden müssen.

Gestaltung im Einzelnen.

Anlangend die Gestaltung im Einzelnen, so werde man zunächst das Wort „bisherigen“ streichen müssen, um jede mögliche Benutzungsart, sofern sie nur eine ordnungsmäßige ist, zu schützen. Die Beibehaltung des Wortes „bisherigen“ könne zu dem unrichtigen Ergebnisse führen, daß der Nothweg ver sagt werde, wenn das Grundstück bisher überhaupt nicht ordnungsmäßig benutzt sei. Der Schwerpunkt liege jedenfalls darin, daß die ordnungsmäßige Benutzung des Grundstücks die Verbindung erfordere. Es müsse hiernach objektiv und nach vernünftigem Ermessen erwogen werden, ob die geplante Benutzung den wirthschaftlichen Bedürfnissen entspreche. Nicht jede spekulative Aenderung in der Benutzung genüge, um den Anspruch auf Einräumung eines Nothwegs zu be-

gründen, sondern es müsse das Grundstück seiner Natur nach zu einer der Aenderung entsprechenden Benutzungsart bestimmt sein. Daß der Eigenthümer selbst irgendeine neue Benutzung, die nicht als ordnungswidrig bezeichnet werden könne, der bisherigen vorzuziehen geneigt sei, könne nicht entscheiden. Andererseits biete das Wort „ordnungsmäßigen“ einen gewissen Spielraum, um bei wirklich veränderten Bedürfnissen die Erzwingung eines Nothwegs zu ermöglichen. — Zur Verdeutlichung dessen, was unter der „ordnungsmäßigen Benutzung“ zu verstehen sei, werde der Satz 1 des Zusatzes zum Antrage 3 dienen, wonach der Anspruch ausgeschlossen sei, wenn der Eigenthümer die Nothlage willkürlich herbeigeführt hat. Der Antrag 3 schließe den Anspruch aus, wenn der Eigenthümer „durch eine willkürliche Aenderung der Benutzung“ des Grundstücks sich in die Nothwendigkeit versetzt habe, einen Nothweg zu begehren. Damit werde ein großer Theil der in Frage stehenden Fälle gedeckt werden. Es verdiene indessen den Vorzug, hier die weitere Fassung des Antrags 4 „durch eine willkürliche Anordnung“ zu wählen. Auch abgesehen von der im Satze 2 des Antrags 4 besonders geregelten Veräußerung ließen sich Fälle denken, in welchen der Eigenthümer — ohne daß man im eigentlichen Sinne von Benutzung reden könne — es sich selbst zuzuschreiben habe, daß ihm die Verbindung abgeschnitten sei, z. B. wenn er eine den Zugang vermittelnde Brücke abgebrochen habe. Man müsse also den Satz möglichst allgemein fassen. Daß der Ausdruck „willkürliche Anordnung“ in dieser Verbindung sprachlich schwerfällig sei, könne nicht entscheidend ins Gewicht fallen; man werde versuchen müssen, diesem Bedenken durch eine andere Fassung abzuhelpen.

Eine Meinungsverschiedenheit zeigte sich endlich noch in dem abermals zur Erörterung gebrachten Punkte: wie es zu halten sei, wenn bei der Veräußerung eines Grundstückstheils oder eines von mehreren Grundstücken der Erwerber oder der Veräußerer vertragsmäßig auf die Einräumung eines Nothwegs verzichtet habe. Von einer Seite wurde die Ansicht vertreten, man werde eine solche Vereinbarung dahin auszulegen haben, daß der Interessent sich bemühen solle, von den anderen Nachbarn einen Weg zu erlangen; jedenfalls bestche der Anspruch auf Einräumung eines Nothwegs gegen die anderen Nachbarn dann, wenn der Erwerber oder Veräußerer dem Anderen die Verbindung nicht verschaffen könne. Von anderer Seite wurde bemerkt: Wenn wirklich auf den Nothweg verzichtet sei, könne von einer Auslegung in dem erwähnten Sinne nicht die Rede sein. Gegen die anderen Nachbarn könne der Anspruch nicht geltend gemacht werden, weil der Interessent die Nothlage willkürlich herbeigeführt habe. Im Uebrigen sei der Verzicht maßgebend, der Anspruch auf Einräumung eines Nothwegs sei durch den Verzicht vollständig ausgeschlossen. Von dritter Seite wurde auch diese Auffassung bekämpft, soweit es sich um die Wirkung des Verzichts handelt. Das Recht aus dem Verzicht sei nicht dinglicher Natur, da das B. G. B. ein solches dingliches Recht nicht kenne; auch aus inneren Gründen sei es nicht möglich, dem Verzicht den Hypothekengläubigern gegenüber und für den Fall der Zwangsversteigerung bindende Kraft beizulegen. Höchstens sei eine obligatorische Wirkung des Verzichts für den Eigenthümer und seine Rechtsnachfolger denkbar. Die Komm. glaubte die wissenschaftliche Frage, ob eine dingliche oder obligatorische Wirkung des Verzichts anzunehmen und ob die Pflicht des Er-

Verzicht auf
den Nothweg.

werbers bezw. Veräußerers, den Nothweg zu bestellen, eine dingliche Belastung des Grundstücks enthalte und demnach auf den Besiznachfolger übergehe, nicht entscheiden zu sollen, um so weniger als der Streit höchst selten praktische Bedeutung gewinnen werde.

Behörde und
Verfahren für
den Nothweg.

II. Auf den Satz 2 des §. 863 bezogen sich:

1. der Abs. 2 des Antrags 1 auf S. 149;
2. der Antrag 2 auf S. 150;
3. der Unterantrag zu den Anträgen 1 und 2:
im Antrag 1 Satz 1 nach „den Umfang der Wegebenutzung“
einzufügen: „sowie die für den Nothweg zu zahlende Entschädigung“;
die Anträge:
4. in §. 863 Satz 2 statt „von dem Gerichte“ zu setzen: „erforderlichen Falles durch Urtheil“;
5. in §. 863 Satz 2 statt „durch das Gericht“ zu setzen: „durch die zuständige Behörde“.

Der Antrag 2 wurde zu Gunsten des Antrags 4 zurückgezogen, von anderer Seite aber wieder aufgenommen. Die Komm. nahm für den Fall der Annahme des Antrags 1 den Unterantrag 3 an, entschied sich dann aber endgültig für die Annahme des Antrags 4.

Man hatte erwogen:

Nach §. 863 Satz 2 solle über die Richtung des Nothwegs und den Umfang der Wegebenutzung im Streitfalle das Prozeßgericht im Wege des Civilprozeßverfahrens entscheiden. Es sei nicht zuzugeben, daß diese Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens deshalb unter allen Umständen unzweckmäßig sei, weil es den Kläger nicht dagegen schütze, daß er mit seiner Klage gegen alle nach einander belangten Nachbarn abgewiesen werde. Daß die Gerichte und das Prozeßverfahren zu dieser Entscheidung nicht schlechthin ungeeignet seien, bewiesen die Erfahrungen im Gebiete des preuß. Rechtes, in Hessen und in den Rheinlanden; sie seien zu dieser Entscheidung mindestens ebenso geeignet wie zur Entscheidung über die Theilung bei der Auflösung einer Gemeinschaft. Immerhin lasse sich namentlich für Fälle, in denen eine größere Anzahl von Grundstücken für die Gewährung des Nothwegs in Betracht komme, die Frage aufwerfen, ob sich für die zu treffende Entscheidung nicht andere Behörden und ein anderes Verfahren, insbesondere die Auseinandersetzungsbehörden und das Verfahren in Auseinandersetzungssachen, besser eigneten. Unbedenklich könne es den Landesgesetzen überlassen bleiben, in dieser Beziehung eine vom Entw. abweichende Regelung zu treffen. Es empfehle sich jedoch nicht, bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens mit dem Antrag 1 schlechthin auf die Landesgesetze zu verweisen und dadurch ein Eingreifen der Landesgesetzgebung dergestalt nothwendig zu machen, daß, wenn dieses Eingreifen unterbleibt, eine Lücke im B.G.B. entsteht. Ebensonenig sei es rathsam, mit den Anträgen 1 und 2 nur für die Fragen der Richtung des Nothwegs und des Umfanges der Wegebenutzung der Landesgesetzgebung die Freiheit zu lassen, eine andere Behörde und ein anderes Verfahren als die Gerichte und das Prozeßverfahren zu bestimmen; denn es würde jedenfalls unzweckmäßig sein, wenn die bezeichneten Fragen und die Entschädigungsfrage von verschiedenen

Behörden zu entscheiden wären. Sachlich allein angemessen sei es vielmehr, reichsrechtlich alle diese Fragen der Entscheidung der bürgerlichen Gerichte im Prozeßverfahren zu überweisen, daneben aber den Landesgesetzen die Befugniß vorzubehalten, für die Entscheidung jener Fragen andere Behörden und ein anderes Verfahren zu bestimmen. Eines besonderen Vorbehalts für die Landesgesetzgebung, wie der Antrag 2 ihn vorschlägt, bedürfe es indessen nicht. Unzweifelhaft handele es sich bei den nach §. 863 erforderlichen Entscheidungen um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Für diese seien nach §. 13 d. G.B.G., der nach Art. 9 des Entw. d. E.G. durch das Inkrafttreten des B.G.B. nicht berührt werde, die ordentlichen Gerichte zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet sei oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellte oder zugelassen seien; zu den reichsgesetzlich zugelassenen Gerichten gehörten nach §. 14 Nr. 2 die Gerichte für Auseinandersetzungsachen. Durch diese Bestimmungen werde den Landesgesetzen die nöthige Bewegungsfreiheit gelassen. Ein ausdrücklicher Vorbehalt im Sinne des Antrags 2 würde das Verhältniß des B.G.B. zu §. 13 d. G.B.G. nur verdunkeln und sei deshalb hier ebenso zu vermeiden, wie man einen entsprechenden Vorbehalt bei der Regelung des Wildschadens unterlassen habe (II S. 842). Aus dem gleichen Grunde empfehle es sich, im §. 863 nicht ausdrücklich das Gericht für zuständig zu erklären, da hieraus die Absicht entnommen werden könnte, den §. 13 d. G.B.G. bezüglich der hier fraglichen Streitigkeiten außer Kraft zu setzen.

Von einem Mitgliede wurde bemerkt: Bei der Berathung der Vorschriften über die Grundgerechtigkeiten werde zu prüfen sein, ob nicht in gewissem Umfang eine Erziehung anerkannt werden müsse. Für den Fall, daß die Komm. sich für die Anerkennung der Erziehung entscheide, behalte er sich vor, zu §. 863 eine Bestimmung zu beantragen, nach der auch für die Richtung des Nothwegs und den Umfang der Wegebenutzung der längere Zeit bestehenden Uebung eine bestimmte Bedeutung beigelegt werde.

Von anderer Seite wurde die Bemerkung der Mot. III S. 292 unter VI über den possessorigen Schutz des Nothwegeberechtigten als ansehnbar bezeichnet und ausgeführt, die Ausübung des Nothwegerechts lasse sich auch als Ausübung des Eigenthumsrechts an dem des Nothwegs bedürftigen Grundstück auffassen; von dieser Auffassung aus gelange man zu dem praktisch befriedigenderen Ergebnisse, daß die Vorschrift des §. 979 über den possessorigen Schutz desjenigen, welcher eine Grundgerechtigkeit ausübe, entsprechend anwendbar sei.

III. Auf die Sätze 3, 4 des §. 863 bezog sich der Abf. 3 des Antrags 1, welcher vom Entw. nur darin abweicht, daß er auf die vom Nothwegeberechtigten zu zahlende Entschädigungsrente auch den §. 857 Abf. 3 für entsprechend anwendbar erklärt, nach welchem im Falle des Grenzüberbaues für die Bestimmung des Betrags der Rente die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend sein soll. Diese Abweichung vom Entw. wurde von der Mehrheit gebilligt. Gegen den Antrag wurde geltend gemacht: Nach der Absicht des Entw. solle die hier fragliche Entschädigungsrente im Gegensatze zu der im Falle des §. 857 zu zahlenden Rente nicht ein für alle Mal fest bestimmt, sondern veränderlich sein. Diese Regelung entspreche allein der Gerechtigkeit. Die Rente solle dem

Rente für
den Nothweg.

Duldungspflichtigen eine volle Entschädigung gewähren. Der Fall des Nothwegs liege anders als der des Grenzüberbaues; bei diesem sei die Inanspruchnahme des überbauten Grundstücks stets die gleiche, dagegen könne die Benutzung des Nothwegs ohne Aenderung des allgemeinen Umfanges der Wegebenutzung (Benutzung zum Gehen, Fahren etc.) in ihrer Intensität erheblich wechseln. Auch eine erhebliche Aenderung des Grundstückswerts könne bei gleichem Umfange der Benutzung die Höhe des Schadens des Duldungspflichtigen wesentlich steigern. Es sei eine unbillige Begünstigung des Nothwegeberechtigten, wenn er den höheren Schaden dem Nachbar nicht ersetzen solle. Daß durch die Zulassung einer Veränderung des Rentenbetrags Anlaß zu dauernden Streitigkeiten unter den Nachbarn gegeben werde, sei nicht zu besorgen; der Duldungspflichtige werde in seinem eigenen Interesse nicht wegen geringfügiger Schwankungen in der Höhe seines Schadens zum Prozesse schreiten. Die entsprechende Anwendung des §. 857 Abs. 3 auf den Fall des Nothwegs müsse zu vielfachen Zweifeln darüber führen, welcher Zeitpunkt für die Bestimmung der Rente hier maßgebend sein solle.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Es könne dahingestellt bleiben, ob der Antrag nicht sachlich mit der Absicht des Entw. übereinstimme. Jedenfalls bestehe kein Grund, die Fälle des §. 857 und des §. 863 verschieden zu behandeln. Die Steigerung des Grundstückswerts sei hier so wenig zu berücksichtigen wie dort. Die endgültige feste Bestimmung des Betrags der Rente sei in beiden Fällen im Interesse der Einfachheit der Regelung und zur Vermeidung dauernder Streitigkeiten geboten; bei der unter Nachbarn häufigen Neigung zur Chifane würde es sonst nicht ausbleiben, daß der den Nothweg widerwillig duldbende Nachbar den Nothwegeberechtigten fortwährend mit dem Verlangen einer Erhöhung der Rente belästige. Selbstverständlich gelte die einmal getroffene Festsetzung der Rente nur solange, als die ursprüngliche Richtung des Weges und der ursprüngliche Umfang der Wegebenutzung fortdauernten. Eine Aenderung der Rente wegen Steigens des Grundwerts sei ebensowenig gerechtfertigt, wie eine Erhöhung des Entgelts für eine von dem Wegebedürftigen gekaufte Wegerechtigkeit aus diesem Grunde verlangt werden könnte. Die entsprechende Anwendung des §. 857 Abs. 3 auf den Fall des Nothwegs führe dahin, daß hier der Zeitpunkt für die Bestimmung der Rente maßgebend sei, in welchem der Wegebedürftige den Nothweg in Anspruch nehme; in beiden Fällen komme es auf den Zeitpunkt an, mit welchem aus der dem Nachbar auferlegten Duldungspflicht diesem ein Schaden entstehe.

Unverjährbarkeit.

IV. Es war beantragt:

dem §. 863 hinzuzufügen:

Der Anspruch auf Einräumung eines Nothwegs unterliegt keiner Verjährung.

Die Komm. beschloß zum Ausdruck zu bringen, daß der Anspruch des Nothwegeberechtigten auf Duldung der Benutzung der Nachbargrundstücke zum Nothwege keiner Verjährung unterliege. Man erwog:

Nach der Gestaltung, welche der §. 863 dem Nothwegerecht gegeben habe, könne von einem Anspruch „auf Einräumung eines Nothwegs“ nicht die Rede

sein (vergl. Not. III S. 291 unter II). Vielmehr entstehe beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen des Nothwegerechts kraft Gesetzes eine Beschränkung des Eigenthums an den Nachbargrundstücken dahin, daß die Nachbarn die Benutzung ihrer Grundstücke zum Nothwege dulden müßten. Der Nothwegberechtigte habe das Recht, diese Duldung zu verlangen. Nach dem dem Entw. zu Grunde liegenden Begriffe des Anspruchs (§. 161 Abs. 2 des Entw. II) falle jenes Recht unter diesen Begriff; das Recht, die Duldung der Benutzung zu verlangen, sei gleich dem Rechte, ein Unterlassen (nämlich die Hinderung der Benutzung) zu verlangen, würde also mit der Zuwiderhandlung (mit der Hinderung der Benutzung) zu verfahren beginnen. Sachlich unterliege es jedoch keinem Zweifel, daß das hier fragliche Recht des Nothwegberechtigten nicht verfahren dürfe. Da man bei der gegenwärtigen Berathung die Unverjährbarkeit eines Anspruchs in den vorhergehenden Vorschriften überall ausgesprochen habe, werde man auch hier das Gleiche thun müssen. Von Seiten der Minderheit wurde die Ansicht vertreten, es könne von einem Anspruche des Nothwegberechtigten im Sinne der vorstehenden Ausführungen nicht die Rede sein und es bedürfe daher auch keiner Vorschrift über den Ausschluß der Verjährung.

V. Zu §. 864 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

§. 864.
Verbotene
Anlagen.

Anlagen, von denen mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß deren Bestand oder Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge haben wird, dürfen nicht hergestellt werden, es sei denn, daß bei deren Herstellung oder Einrichtung die landesgesetzlichen Vorschriften (über Entfernung von der Grenze, Schutzvorkehrungen u. dergl.) eingehalten werden.

2. die Vorschrift zu fassen:

Anlagen, deren Benutzung geeignet ist, benachbarte Bäume, Baulichkeiten oder Brunnen der Nachbarn zu beschädigen, sind unzulässig, sofern nicht entweder durch besondere Vorkehrungen die Gefahr der Beschädigung ausgeschlossen ist oder die für solche Anlagen gegebenen besonderen Vorschriften der Landesgesetze beobachtet sind.

3. zu bestimmen:

Anlagen, deren Benutzung eine unzulässige (schädigende) Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur nothwendigen Folge hat, wie Wassergräben, Viehställe, Backöfen, Rauchfänge, Düngergruben und dergleichen, dürfen nicht hergestellt oder gehalten werden, sofern nicht die für solche Anlagen gegebenen landesgesetzlichen Schutzvorschriften eingehalten sind.

4. als Abs. 2 hinzuzufügen:

Die Vorschrift findet auf Bäume und Sträucher keine Anwendung.

5. den Eingang zu fassen:

Anlagen, deren Herstellung oder Benutzung zc.

6. den Eingang zu fassen:

Anlagen, deren Benutzung eine nach den Gesetzen unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge hat,

7. im Antrag 1 nach „dürfen nicht hergestellt“ einzuschalten „oder gehalten“ und den Schlußsatz „es sei denn . . . eingehalten werden“ zu streichen.

8. dem Antrag 1 hinzuzufügen:

Sind diese Vorschriften eingehalten, so kann die Beseitigung der Anlage verlangt werden, wenn sich ergeben hat, daß die Benutzung der Anlage die unzulässige Einwirkung zur Folge hat.

9. für den Fall der Ablehnung der Anträge 7 und 8 den §. 864 ersatzlos zu streichen.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit der im Antrage 7 vorgeschlagenen Ergänzung seines Antrags vor der Abstimmung einverstanden. Der Antrag 2 wurde zurückgezogen, nachdem sich im Laufe der Berathung ergeben hatte, daß der Antragsteller durch eine unrichtige Auffassung des §. 864 zu dem Antrage veranlaßt worden war. Der Antrag 3 wurde zu Gunsten des Antrags 1 zurückgezogen, vorbehaltlich einer Berücksichtigung bei der Redaktion namentlich nach der Richtung, ob es sich empfehle, die Vorschrift durch Anführung von Beispielen zu verdeutlichen. Der Antrag 5 wurde gleichfalls zurückgezogen. Dem Antrage 6 legte der Antragsteller nur redaktionelle Bedeutung bei. Der Antrag 4 und der Antrag 1 mit der im Antrage 8 vorgeschlagenen Ergänzung wurden angenommen. Man hatte erwogen:

Was zunächst die Anwendbarkeit des §. 864 auf Pflanzenanlagen betreffe, so könne dahingestellt bleiben, ob die Annahme der Mot. III S. 293, 295, daß der §. 864 auf Pflanzenanlagen Anwendung finden solle, der Absicht der früheren Komm. entspreche und mit dem Wortlaute des §. 864 vereinbar sei. Jedenfalls könne es sachlich keinem Zweifel unterliegen, daß die Anwendung des §. 864 auf Pflanzenanlagen mit dem Antrage 4 ausgeschlossen werden müsse. Mit dem zu §. 861 gefaßten Beschlusse, nach welchem der Grundeigentümer nicht einmal im Falle des Hervüßerragens von Zweigen oder des Eindringens von Wurzeln vom Nachbar die Beseitigung der Zweige und der Wurzeln verlangen, sondern nur sie selbst beseitigen könne, würde es im Widerspruche stehen, wenn der Eigentümer nach §. 864 Beseitigung von Bäumen und Sträuchern in der Nähe seiner Grenze verlangen könnte, weil dieselben nothwendig in Zukunft zu einer unzulässigen Einwirkung auf sein Grundstück führen würden. Es lasse sich bezweifeln, ob nach §. 861, wie er jetzt gestaltet sei, in dem Eindringen von Zweigen und Wurzeln überhaupt noch eine unzulässige Einwirkung zu sehen sei. Dazu komme, daß sich bei der Herstellung von Pflanzenanlagen niemals im voraus feststellen lasse, daß sie ein unzulässiges Eindringen von Zweigen und Wurzeln zur nothwendigen Folge haben werde, da der Eintritt dieser Folge stets durch rechtzeitige Wegnahme der Bäume oder Sträucher oder durch genügendes Aesten bzw. durch Ziehung eines Grabens nach der Seite des Nachbargrundstücks vermieden werden könne. In Bezug auf Pflanzenanlagen sei der Grundnachbar durch §. 861 und den Vor-

behalt des §. 866 für die Landesgesetze hinlänglich geschützt (vergl. auch den Beschluß des preuß. Land.-Def.-Koll. in der Zus. d. gutachtl. Meiß. III S. 138).

Im Uebrigen sei der Gedanke des §. 864 im Allgemeinen zu billigen. Der §. 864 erweitere den Schutz des Grundeigenthümers gegen unzulässige, d. h. nach den §§. 848 bis 850 sein Eigenthumsrecht verletzende Einwirkungen seitens einer auf dem Nachbargrundstücke befindlichen Anlage nach zwei Richtungen hin.

Während der Eigenthümer ohne den §. 864 nur nach dem Eintritt einer unzulässigen Einwirkung außer dem etwaigen Schadensersatz aus einer unerlaubten Handlung mit dem negatorischen Eigenthumsanspruche Wieder- aufhebung der Beeinträchtigung und gegebenen Falles Verurtheilung zur Unter- lassung weiterer Beeinträchtigungen verlangen könnte, solle er nach dem §. 864 schon vor dem Eintritt unzulässiger Einwirkungen gegen die Herstellung oder die Haltung von Anlagen negatorisch vorgehen können, falls die Benutzung dieser Anlagen solche unzulässige Einwirkungen zur nothwendigen Folge habe, und zwar solle er Beseitigung der Anlagen verlangen können; ebenso solle er nach dem Beginne der unzulässigen Einwirkungen, falls die weitere Benutzung der Anlage die Fortdauer solcher Einwirkungen zur nothwendigen Folge habe, über den gewöhnlichen negatorischen Anspruch hinaus Beseitigung der Anlage ver- langen können. Diese Erweiterung des negatorischen Anspruchs zu einem präventiven Schutzmittel sei aus dem in den Mot. (S. 294 unten) angeführten Grunde als zweckmäßig anzuerkennen; für den Grundnachbar sei eine Anlage der im §. 864 vorausgesetzten Art eine dauernde Quelle der Gefährdung, deren Beseitigung ihm gestattet werden müsse, bevor ihm ein wirklicher Nachtheil ent- standen sei.

Mit dem Antrag 1 müsse jedoch von der Vorschrift des §. 864 eine Aus- nahme für den Fall bestimmt werden, daß bei der Herstellung oder der Ein- richtung einer Anlage die landesgesetzlichen Vorschriften über die Entfernung von der Grenze, die Anbringung von Schutzvorkehrungen u. dergl., beobachtet worden seien. Gegen diese Ausnahme sei zwar eingewendet worden, es ent- spreche dem Sinne vieler der bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften keines- wegs, wenn man annehme, daß dieselben den Schutz des Nachbarn gegen un- zulässige Einwirkungen bezweckten und daß deshalb ihre Beobachtung eine Gewähr dafür biete, daß aus einer Anlage eine derartige Einwirkung nicht oder doch wenigstens nicht mit Nothwendigkeit entspringen könne; die gedachten Vorschriften seien vielmehr zum größten Theile polizeilicher Natur. Indessen sei es jedenfalls ein unerwünschtes Ergebnis, daß Jemand, der eine Anlage unter Beobachtung der landesgesetzlichen Vorschriften hergestellt habe, von dem Nachbar zur Beseitigung derselben auf Grund des Nachweises sollte ge- zwungen werden können, daß jene Anlage nothwendig zu einer unzulässigen Einwirkung auf das Nachbargrundstück führen werde; das Vorgehen des Nachbarn gegen den Inhaber einer solchen Anlage dürfe nur statthaft sein, nachdem wirklich unzulässige Einwirkungen auf das Nachbar- grundstück eingetreten seien. Würde man sich aber mit dem Antrag 1 darauf beschränken, für Anlagen der hier gedachten Art eine Ausnahme von §. 864 zu

Landes-
gesetzliche
Vorschriften.

bestimmen, so wäre die Folge die, daß der Nachbar nach dem Eintritt einer unzulässigen Einwirkung der Fortsetzung solcher Einwirkungen und folgerweise, da ohne solche eine Benutzung der Anlage nicht möglich wäre, der Fortsetzung der Benutzung der Anlage mit dem negatorischen Anspruch entgegentreten könnte; der Inhaber der Anlage wäre also von Rechtswegen an deren Benutzung verhindert, während der Nachbar, da er die Beseitigung der Anlage nicht verlangen könnte, durch deren Fortbestehen dauernd gefährdet würde. Dieses unzweckmäßige Ergebnis müsse vermieden werden, indem man mit dem Antrage 8 bestimme, daß auch bei einer in Gemäßheit der landesgesetzlichen Vorschriften errichteten Anlage der Nachbar die Beseitigung verlangen könne, wenn sich ergeben habe, daß die Benutzung der Anlage die unzulässige Einwirkung zur Folge habe.

Unabhängig von der hier getroffenen Regelung sei die Frage, in welcher Weise den Landesgesetzen auf Grund des §. 866 gestattet sei, in die Vorschrift des §. 864 ändernd einzugreifen. Nach §. 866 könne die Landesgesetzgebung jedenfalls die im §. 850 bestimmte Eigenthumsbeschränkung, vermöge deren der Grundeigenthümer gewisse Einwirkungen auf sein Grundstück sich gefallen lassen müsse, erweitern und dadurch mittelbar dem §. 864 die Anwendbarkeit entziehen, da dieser nur solche Anlagen treffe, deren Benutzung unzulässige Einwirkungen auf das Nachbargrundstück zur Folge habe. Dagegen sei die Landesgesetzgebung nach §. 866 nicht in der Lage, die im §. 864 bestimmte Eigenthumsbeschränkung etwa durch die Vorschrift abzuschwächen, daß gegen Anlagen, bei denen die Voraussetzungen des §. 864 zuträfen, dennoch den Grundnachbarn der im §. 864 bestimmte erweiterte negatorische Schutz nicht zustehen solle, falls bei der Errichtung der Anlagen gewissen landesgesetzlichen Anforderungen bezüglich des Abstandes von der Grenze zc. genügt sei. Von der Gestaltung des §. 866 werde es abhängen, ob es bei diesen aus dem §. 866 folgenden Ergebnissen verbleiben werde. Mit Rücksicht auf die angenommene Vorschrift des Antrags 8 behielt ein Mitglied sich vor, bei der Verathung des §. 943 auf den hier gefaßten Beschluß zurückzukommen.

In redaktioneller Beziehung wurde bemerkt:

Die Fassung des Entw. „Anlagen, deren Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf ein Nachbargrundstück zur Folge hat“, passe nicht auf solche Anlagen, die ohne Hinzutritt einer menschlichen Thätigkeit aus sich selbst funktionieren; als solche kämen nach der Ausscheidung der Pflanzenanlagen noch in Betracht z. B. Teiche, Wassergräben. Ferner komme in der Fassung des Entw. nicht klar zum Ausdruck, daß es sich im §. 864 um solche Anlagen handele, die ihrer Natur nach oder bei der bestimmt zu erwartenden Benutzung mit Nothwendigkeit zu unzulässigen Einwirkungen in der Zukunft führen müßten. Die Anführung von Beispielen, wie sie der Antrag 3 vorschlage, empfehle sich nicht, da sie leicht zu einer zu engen Auslegung der Vorschrift führen könne. Endlich werde das Verständniß der Bestimmung wesentlich erleichtert werden, wenn durch eine Umstellung verdeutlicht werde, daß die Frage, welche Einwirkungen als unzulässig anzusehen seien, sich nach den §§. 848 bis 850 entscheide.